



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach BauGB, BauNVO und PlanzV

z.B.	WA	II	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	GFZ	TH	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
DN	SD	FH	Bauweise	Traufhöhe
		SD	Dachneigung	Dachform

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA	Allgemeine Wohngebiete
----	------------------------

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B. II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
z.B. 0,4	Grundflächenzahl
z.B. 0,8	Geschossflächenzahl
z.B. FH max 8,00m	Firsthöhe als Höchstmaß in Meter
z.B. TH max 4,20m	Traufhöhe als Höchstmaß in Meter
z.B. DN 30-45°	Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINLEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o	Offene Bauweise
△	nur Einzelhäuser zulässig
—	Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Zweckbestimmung: Mischverkehrsfläche
	Zweckbestimmung: Landwirtschaftsweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

	Fläche für Versorgungsanlagen
	Zweckbestimmung: Elektrizität

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
	Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Flurstücksgrenzen
	Dachform
	Bemessung in Meter

II ZEICHNERISCHE HINWEISE UND PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

	Flurstücksgrenzen und -nummern
	Vorhandene Gebäude

TEIL B: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 1 UND 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1.	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1	Für die Allgemeinen Wohngebiete wird festgesetzt: Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schenk- und Spielwirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe sind nur ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.2	Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 4 und 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Belegungsverwerbes, Gartenbetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
2.	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO
2.1	Bezugsebene für die Höhenfestsetzungen der Oberkante Fertigfußboden (OKFF) im Erdgeschoss ist die Oberkante der senkrecht zur Gebäudemitte nächstliegenden Straßenverkehrsfläche.	§ 18 Abs. 1 BauNVO
2.2	Die Oberkante Fertigfußboden (OKFF) im Erdgeschoss darf max. 0,40 m über der Bezugsebene liegen.	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
2.3	Die Traufhöhe ist die Höhenlage der Schnittkante der Außenwand mit der Oberkante Dachstuhl bezogen auf die Oberkante Fertigfußboden (OKFF) im Erdgeschoss.	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO § 18 Abs. 1 BauNVO
2.4	Die Firsthöhe ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante bezogen auf die Oberkante Fertigfußboden (OKFF) im Erdgeschoss.	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO § 18 Abs. 1 BauNVO
3.	HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHN-GEBÄUDEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
3.1	Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird wie folgt festgesetzt: max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
4.	NEBENANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
4.1	Hochbauliche Nebenanlagen sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Größe von 15 m ² umbauten Raum zulässig, jedoch nicht in den Vorgartenbereichen.	§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO
5.	STELLPLÄTZE, GARAGEN UND CARPORTS MIT IHREN EINFÄHRTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
5.1	Je Baugrundstück ist maximal eine Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Breite von Zufahrten von den öffentlichen Verkehrsflächen zum Grundstück darf 3,0 m nicht überschreiten.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
5.2	Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Garagen und Carports ausnahmsweise zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
5.3	Der Abstand von Garagen und Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 6,0 m betragen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.	MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.1	Fensterlose Wandflächen von jeweils zusammenhängend mehr als 20 m ² sind zu begrünen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
6.2	Oberflächenbegrünungen von Zufahrten, Wegen sowie Stellplätzen sind mit wasserundurchlässigen Belägen auszubilden. Der Abflusswert darf höchstens 0,7 betragen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
7.	VERBODEN VERBOTEN BESTIMMTER LUFT-VERUNREINIGENDEN STOFFE	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
7.1	Verwendungsverbot von Brennstoffen in Feuerungsanlagen, die nach Inbetriebnahme des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verbrannt werden. Abweichend davon sind ausnahmsweise feste oder flüssige Brennstoffe zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Feuerungsanlage die Emissionsschutzeinrichtungen des Umweltschutzes "Blauer Engel" erfüllt und wenn nachgewiesen wird, dass außerhalb der Heizperiode durch emissionsfreie Anlagen (wie Solaranlagen und Wärmepumpen) der Warmwasserbedarf gedeckt werden kann. Satz 1 gilt nicht für offene Kamine gemäß § 4 Abs. 3 der 1. BImSchV.	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
8.	BAULICHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
8.1	Zum Schutz gegen Außenlärm sind nach DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise Ausgabe: 1992-08, Bezugsmöglichkeit: Deutsches Institut für Normung e.V. www.din.de die Anforderungen aus Tabelle 8 an die Luftschalldämmung der Außenbauteile für den Lärmpegelbereich III in der 1. Häuserreihe an der Salomonborn- Straße und für den Lärmpegelbereich II in den dahinter liegenden Häuserreihen zu realisieren. Wenn die Belüftung der zur Nachtzeit genutzten Aufenthaltsräume der 1. Häuserreihe nur über Fenster zur Salomonborn- Straße möglich ist, sind schalldämmende Lüftungsrichtungen vorzusehen, die eine Einhaltung des unter 8.1 festgesetzten Schalldämm-Maßes gewährleisten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
8.2	Zur Belüftung dienende Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern sind in der 1. Häuserreihe auf der von der Salomonborn- Straße abgewandten Gebäuseite anzuordnen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
10.	GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO
10.1	Aufschüttungen sind nicht zulässig. Abweichend von Satz 1 gilt, dass Aufschüttungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zur Anlage von Hauszuzugängen oder Terrassen bis zu einer Höhe von 0,40 m ausnahmsweise zulässig sind. Abgrabungen sind nicht zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
10.1.2	Abweichend von der text. Festsetzung 10.1.1 ist an der Westseite des Baugeländes in Abgrenzung zu dem vorgelagerten Garten und den landwirtschaftlichen Flächen (Ermärkung Salomonborn / Flur 4 / Flurstück 46) ein begrünter Erdwall mit einer Höhe von mindestens 0,50 m über der örtlich angrenzenden Geländeoberkante der Baugrundstücke fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Breite des Walls muss insgesamt 2,00 m und die Breite der Walkzone muss 0,50 m betragen. Der Wall ist in einem Neigungsverhältnis 1:1,5 herzustellen.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.2	Es sind ausschließlich symmetrische Satteldächer zulässig. Die Summe der Dachaufbauten sind nur mit einer max. Gesamtbreite je Dachfläche von der Hälfte der Breite der darunter liegenden Gebäudefassade zulässig. Drempel sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Gemessen wird die Höhe des Drempels an der Innenseite der Außenwand von der Oberkante Rohdecke bis zur Unterkante Dachkonstruktion.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.3	Heizungsanlagen sind vollständig in die Gebäude zu integrieren. Zu- und Abfluschnetze sowie Schornsteine oder Abgasrohre bis zu einer Größe von jeweils max. 600 mm Durchmesser und einer Länge bis zu max. 2,00 m sind abweichend davon allgemein zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.4	Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in Gebäuden zu integrieren oder durch geeignete Maßnahmen vor der Einsicht vom öffentlichen Straßenraum zu schützen. Der Abstand zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den Stellplätzen für bewegliche Abfallbehälter muss mindestens 1,50 m betragen.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
10.5	Reflektierende Fassadenmaterialien und -elemente sind nicht zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.6	Masten und Antennenanlagen mit mehr als 2 m Gesamthöhe über Gebäudefirst sind ausnahmsweise zulässig; Masten und Antennenanlagen mit mehr als 5 m Gesamthöhe über Gebäudefirst sind nicht zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.7	Warenautomaten sind ausnahmsweise zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ThürBO
10.8.1	Einfriedigungen gegenüber der öffentlichen Straßenverkehrsfläche "In der Muld" sind bis zu einer Höhe von max. 0,80 m bezogen auf die Oberkante der an das Grundstück angrenzenden Straßenverkehrsfläche zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
10.8.2	Einfriedigungen gegenüber der öffentlichen Straßenverkehrsfläche "Salomonborn- Straße" sind bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
10.8.3	Einfriedigungen gegenüber den sonstigen öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von max. 1,20 m bezogen auf die Oberkante der an das Grundstück angrenzenden Straßenverkehrsfläche zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
10.8.4	Abweichend von den textlichen Festsetzungen 10.8.1 bis 10.8.3 sind alle sonstigen Einfriedigungen bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
10.8.5	Einfriedigungen sind ausschließlich als mit Laubgehölzelementen hinterpflanzte Metallzaune oder als Metallzaune mit senkrechten Stäben zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
10.8.6	Stützmauern sind nicht zulässig. Abweichend von Satz 1 gilt, dass Stützmauern innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Höhe von 0,40 m ausnahmsweise zulässig sind.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO

HINWEISE (OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER)

- Altlasten**
Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien in Boden, Wasser oder in der Luft angetroffen, so ist die untere Bodenoberfläche, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- Schutz des Mutterbodens**
Das Naturgutmutterboden ist nach § 1 Abs. 3 Nr. 7 ThürNatG zu schützen. Der Mutterboden ist von allen zu versiegelnden Flächen vor Beginn der Bauarbeiten in der anstehenden Höhe abzubauen und gesondert zu lagern. Der Mutterboden ist für die Änderungen von durch das Bauvorhaben entstandenen Rohböden wieder zu verwenden.
- Archäologische Bodenfunde**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Zusätzliche sind entsprechend § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Erfurt oder dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege in Weimar anzuzeigen. Für alle Einzelvorhaben innerhalb des Plangebietes ist eine Erlaubnis entsprechend § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz einzuholen, sofern diese mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, vgl. § 2 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz. Als Einzelvorhaben können auch bestimmte Bebauungsabschnitte gelten, für die eine Baugrube erforderlich ist.
- Straßenverkehrsflächen**
Die innerhalb der festgesetzten Straßenbegrenzungslinien dargestellten Gliederungen und Abgrenzungen sind nur zur Information dargestellt.
- Lärmemissionen**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden die Orientierungswerte des Beiblattes zur DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" (Bezugsmöglichkeit: Deutsches Institut für Normung e.V., www.din.de) überschritten.
- Einschneidung von Vorschriften**
Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan ALA528 "In der Muld"

Der Stadtrat Erfurt hat am 19.07.2006 mit Beschluss Nr. 166/06, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 17 vom 25.08.2006, den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans gefasst, den Vorentwurf des Bebauungsplans und dessen Begründung genehmigt und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Erfurt, den 2.9.2011
A. V. T. Thiele
Oberbürgermeister

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 9 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 17 vom 25.08.2006, ist vom 04.09.2006 bis zum 06.10.2006 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung durchgeführt worden.

Erfurt, den 2.9.2011
A. V. T. Thiele
Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.09.2006 zur Auslegung nach dem Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltauswertung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Erfurt, den 2.9.2011
A. V. T. Thiele
Oberbürgermeister

Das Verfahren wird nach der Änderung des BauGB durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316) im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB weitergeführt.

Der Stadtrat Erfurt hat am 24.11.2010 mit Beschluss Nr. 1251/10 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Erfurt, den 2.9.2011
A. V. T. Thiele
Oberbürgermeister

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 21 vom 31.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans und dessen Begründung haben gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.01.2011 bis zum 11.02.2011 öffentlich ausliegen.

Erfurt, den 2.9.2011
A. V. T. Thiele
Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.01.2011 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Erfurt, den 2.9.2011
A. V. T. Thiele
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am 06.07.11 mit Beschluss Nr. 067/11 nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und § 9, 2 ThürBO als Satzung

BESCHLOSSEN

Erfurt, den 2.9.2011
A. V. T. Thiele
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürBO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 2.9.2011 vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Erfurt, den 2.2.2011
A. V. T. Thiele
Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des Bebauungsplans mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

AUSFERTIGUNG

Erfurt, den 2.2.2011
A. V. T. Thiele
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 47 vom 25.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBÜNDLICH

Erfurt, den 1.10.2011
A. V. T. Thiele
Oberbürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 27.09.2010 übereinstimmen.

Apolda, den 28.09.2010
gez. Müller
Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Apolda

Stand ALK 10.06.2009

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I, S. 619)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 89)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 13.12.1990 (BGBl. I, S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585)
- Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 15.05.2007 (GVBl. S. 45)
- Vereinbarung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsinhalts (Planvereinbarung) vom 19.09.2006 (GVBl. S. 113)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neukonzeption vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 13)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542)
- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2011 (GVBl. S. 25)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.03.2011 (BGBl. I, S. 282)
- Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) i.d.F. vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2008 (GVBl. S. 574)
- Bundesklingengartengesetz (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I, S. 2149)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I, S. 1163)
- Thüringer Wassergesetz (ThürWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.05.2011 (BGBl. I, S. 802)
- Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Thüringer UVPG-Gesetz - ThürUVPG) vom 20.07.2007 (GVBl. S. 85)
- Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I, S. 3214)

Stand: 10.06.2011

Bebauungsplan ALA528 "In der Muld"

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Planverfasser: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Lieberstraße 34, 99096 Erfurt

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Erfurt

i. v. Thiele Müller *R. W. Schulz*
Amtsleiter Abteilungsleiter
Prüfer Bearbeiter

Maßstab: 1:500 Datum: 15.06.2011 Planauswertemaßstab: 1:5000 Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung